

**Angaben zur Ermittlung der Befristungsdauer nach dem
Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)**

Name:	OE/Institut:
--------------	---------------------

(1) Befristete Arbeits-/Beamtenverhältnisse an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen nach § 2 Abs. 3 WissZeitVG (auch Privatdienstverträge, nicht aufzunehmen sind Beschäftigungszeiten als Studentische Hilfskraft vor Abschluss des Erststudiums sowie Werkverträge):

Name der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung	Beschäftigungsart	Beschäftigungs- umfang in %	Zeitraum (tagesgenau) von - bis

(2) Zeiten der Verlängerung aufgrund besonderer Tatbestände innerhalb der Zeiten zu (1) werden unter Umständen auf die Höchstbefristungszeiten nicht angerechnet (§ 2 Abs. 5 Satz 2 WissZeitVG):

Besondere Tatbestände (Beurlaubungen und Freistellungen, Arbeitszeitänderung) für die eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt ist	Umfang in %	Zeitraum (tagesgenau) von – bis
Beurlaubung/Arbeitszeitermäßigung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen		
Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder für eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung	100	
Inanspruchnahme von Mutterschutz/Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit oder in Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit		
Grundwehr- oder Zivildienst	100	
Freistellung zur Ausübung eines Mandats oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte bzw. in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung		

(3) Promotionszeiten (nur nach Abschluss der Promotion anzugeben, § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG):

Beginn der Arbeit an der Promotion	am
Ende der Promotion (Feststellung des Bestehens der Promotion)	am
Promotionsstipendium	von – bis
Bearbeitung meines Dissertationsthemas ohne Beschäftigung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung	von – bis

(4) Kinderbetreuung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG):

Während der Zeiten nach (1) und/oder (3) habe ich eigene Kinder unter 18 Jahren in meinem Haushalt betreut.

Name des Kindes	Geburtsdatum	Name des Kindes	Geburtsdatum

Ich versichere, dass die o. g. Daten von mir vollständig und wahrheitsgemäß angegeben wurden. Mir ist bekannt, dass falsche und/oder unvollständige Angaben zur Anfechtung des Arbeitsvertrages führen können.

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Am 18.04.2007 ist das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat die bisherigen Regelungen zu der befristeten Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfskräften in den §§ 57a ff des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ersetzt.

Danach sind **Befristungen** solcher Arbeitsverhältnisse grundsätzlich **nur für die Dauer von 6 Jahren vor dem Abschluss der Promotion** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG) und **für die Dauer von weiteren 6 Jahren** (bzw. im Bereich der Medizin bis zu 9 Jahren) **nach abgeschlossener Promotion** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG) möglich.

(1) Anzurechnende Beschäftigungszeiten:

Auf die zulässige Befristungsdauer werden nach § 2 Abs. 3 WissZeitVG angerechnet

- **befristete** Arbeitsverhältnisse mit **mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit**, die mit einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie
- entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverhältnisse

Bei den befristeten Arbeitsverhältnissen spielt es keine Rolle, nach welchen Rechtsvorschriften diese abgeschlossen wurden (z.B. zur Vertretung oder Aushilfe, ohne Sachgrund nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz). **Nicht angerechnet** werden befristete Arbeitsverhältnisse, die vor dem Abschluss des Studiums liegen (z.B. als studentische Hilfskraft, Biologiestudent/in arbeitet aushilfsweise als BTA).

Nicht anzugeben sind

- Arbeitsverhältnisse in der **Privatwirtschaft** und im **öffentlichen Dienst außerhalb** von Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder an **ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen**,
- Zeiten der Beschäftigung als **studentische Hilfskraft vor Abschluss des Erststudiums**,
- **Werkverträge**.

Sollte der vorgesehene Platz für die Auflistung Ihrer Beschäftigungsverhältnisse nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt hinzu.

(2) Besondere Tatbestände:

Innerhalb der Beschäftigungszeiten nach (1) können nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG besondere Tatbestände zu einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses führen. Diese Verlängerungszeiten werden auf die 6 bzw. 12-Jahres-Frist nicht angerechnet.

(3) Promotionszeiten:

In der Postdoc-Phase dürfen Zeiten angehängt werden, die in der Promotionsphase nicht "verbraucht" wurden. Allerdings werden Zeiten in Anrechnung gebracht, in denen Betroffene an ihrer Dissertation gearbeitet haben, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG gestanden zu haben. Auch diese Zeiten werden deshalb auf dem umseitigen Fragebogen erfasst.

(4) Kinderbetreuung:

Die zulässige Befristungsdauer kann sich nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind verlängern. Von einem Betreuungsverhältnis wird ausgegangen, wenn Betreuungsperson und Kind in einem Haushalt leben. Die Regelung gilt für beide Elternteile.

Berechnungsbeispiel für eine wiss. Mitarbeiterin, promoviert, ein Kind:

Höchstbefristung vor der Promotion	6 Jahre
- Beschäftigungszeit Hochschule/Forschungseinrichtung vor der Promotion	4 Jahre
- Promotionszeit ohne Beschäftigung	1 Jahr
= verbleibender Rest	1 Jahr
+ Höchstbefristung nach der Promotion	6 Jahre
= Gesamtbefristung nach der Promotion	7 Jahre
- Beschäftigungszeit Hochschule/Forschungseinrichtung nach der Promotion	7 Jahre
+ davon 3 Jahre Verlängerung für Elternzeit bei vollständiger Freistellung	3 Jahre
+ familienpolitische Komponente für ein Kind (gegebenenfalls möglich)	2 Jahre
= verbleiben für die restliche Postdoc-Phase	5 Jahre
insgesamt mögliche Vertragsdauer nach den Fristenregelungen des WissZeitVG	16 Jahre

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Personalservice.